

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1974

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	2. 5. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	134
223 221	3. 5. 1974	Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1974/75	141
223	6. 5. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger .	143
223 221	7. 5. 1974	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75	146
223 221	8. 5. 1974	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für Fachhochschulstudiengänge und integrierte Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75	149

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen**

Vom 2. Mai 1974

Aufgrund der Artikel 12 Absatz 1 und 11 Absatz 8 des Staatsvertrages der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag) vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 220) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 277), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1973 (GV. NW. S. 538), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Worten „für die Vergabe von Studienplätzen“ die Worte „in Dortmund“ eingefügt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Einbezogene Studiengänge und Bewerber

In das Verfahren der Zentralstelle sind die in der Anlage 1 genannten Studiengänge für Bewerber einbezogen, die in dem Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, nicht immatrikuliert sind, soweit in der Anlage 1 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Bewerber, die in dem von ihnen gewählten Studiengang bereits immatrikuliert gewesen sind, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Satz 1 bei der Zentralstelle als auch für höhere Fachsemester nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für nicht einbezogene Studiengänge beantragen. Dies gilt auch für immatrikulierte Studenten höherer Fachsemester, wenn sie den Wechsel zwischen gleichnamigen Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen beantragen.“

3. § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zulassungsanträge sind von den Bewerbern, auf die sich die Einbeziehung nach § 2 erstreckt, an die Zentralstelle zu richten.“

4. § 4 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„§ 4

Ablauf des Vergabeverfahrens

(1) In dem Verfahren gemäß Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 des Staatsvertrages wird nur über die in den Hauptanträgen genannten Studiengänge entschieden (Hauptverfahren). Die freigebliebenen und wieder verfügbar gewordenen Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die hilfsweise beantragten Studiengänge entschieden.

(2) In einem Verteilungsverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages gelten für die Verteilung der Bewerber auf die Studienorte die Vorschriften des § 5.

(3) In einem Auswahlverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages gelten für die Auswahl unter den Bewerbern die Vorschriften der §§ 6 bis 16.“

5. § 5 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„§ 5

Verteilungsverfahren

(1) Die durch die Höchstzahlen festgesetzten Studienplätze eines Studienganges an den einzelnen Hochschulen werden entsprechend den Hochschulwünschen oder Studienortwünschen der Bewerber in der nachstehenden Rangfolge zugewiesen:

1. Nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbeschädigter,
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seiner Familie am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Hochschulwunsches gemäß Absatz 2,

4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,

5. Hauptwohnung des Bewerbers am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,

6. keiner der vorgenannten Gründe.

Maßgeblich ist die Hauptwohnung im Zeitpunkt der Antragstellung. Im Sinne der Nummern 2, 4 und 5 gelten Bremen und Bremerhaven als ein Studienort.

(2) Bewerber können für die im Zulassungsantrag an erster Stelle genannte Hochschule einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen; ein Antrag für mehrere Studiengänge ist zulässig, wenn er sich auf dieselbe Hochschule bezieht. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zuweisung an eine andere Hochschule unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, die über das Maß der in Absatz 1 Nummern 4 und 5 genannten Gründe hinausgehen. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers in Betracht.

(3) Sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt oder die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte nicht Sitz einer Hochschule sind, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 als an den Sitz der nächstgelegenen Hochschule des Landes angrenzend; dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an einzelnen Hochschulen des Landes angeboten werden. Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Hochschulen ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(4) Haben mehrere Bewerber den gleichen Rang nach Absatz 1 innerhalb der Nummern 1 bis 6 und kann nur einem Teil dieser Bewerber an einer Hochschule ein Studienplatz zugewiesen werden, so entscheidet unter den gleichrangigen Bewerbern das Los.“

6. § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) in den Studiengängen Medizin und Pharmazie je 1 vom Hundert und im Studiengang Zahnmedizin 1,5 vom Hundert für Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr,“

7. In § 12 Absatz 1 sind

- a) zu ersetzen:

1. die Worte „mindestens zwei Jahre“ durch die Worte „eine mindestens zweijährige Tätigkeit“,
2. das Wort „Juli“ durch das Wort „Juni“,
3. die Worte „tätig waren“ durch die Worte „geleistet oder übernommen haben“,

- b) einzufügen:

nach den Worten „(BGBl. I Seite 640) geleistet“ die Worte „oder die Verpflichtung dazu übernommen“.

In § 12 Absatz 2 werden die Worte „innerhalb der nächstmöglichen Bewerbungsfrist“ durch die Worte „zum nächstmöglichen Bewerbungstermin (§ 3 Absatz 1)“ ersetzt.

8. In § 16 Absatz 1 wird nach den Worten „Anwendung des §“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

9. In § 17 Absatz 1 wird nach den Worten „die §§ 7, 8, 14 Absatz 1, 2 und“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

10. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Worten „gemäß §“ die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

11. Der bisherige Wortlaut des § 21 wird Absatz 1.

Dem Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Hat ein Bewerber für einen Studiengang in seinem Zulassungsantrag geltend gemacht, daß er bei der zuständigen Stelle die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studienganges beantragt hat oder beantragen wird, und weist ihm die Zentralstelle für den beantragten Studiengang einen Stu-

dienplatz zu, so prüft die im Zulassungsbescheid genannte Hochschule, ob der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten kann.

(3) Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, so teilt die Hochschule der Zentralstelle mit, ob dadurch ein von dieser vergebener Studienplatz wieder verfügbar geworden ist.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Bewerber, die im Nachrückverfahren zugelassen werden.

(5) Die Absätze 2 bis 4 finden auf Bewerber entsprechend Anwendung, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert waren."

12. In § 22 Absatz 1 werden nach den Worten „unter Beachtung von“ die Worte „§ 4 Absatz 1 und“ eingefügt. Die Worte „in einem Nachrückverfahren“ werden durch die Worte „in Nachrückverfahren“ ersetzt.

In § 22 Absatz 2 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt: „Soweit erforderlich, werden mehrere Nachrückverfahren durchgeführt. An dem ersten Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die im Hauptverfahren (§ 4) keinen Zulassungsbescheid erhalten haben. An den weiteren Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bisher in keinem von ihnen gewählten Studiengang einen Zulassungsbescheid erhalten haben.“

13. In § 25 wird nach den Worten „gemäß § 13“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Nach den Worten „§ 20 Absätze“ werden die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Dem letzten Satz des § 25 werden folgende Sätze angefügt:

„Hat der Bewerber in seinem Zulassungsantrag mehrere Hochschulen genannt, so wird der Zulassungsbescheid von der Hochschule erteilt, an der der Bewerber zugelassen wird. Kann der Bewerber an keiner von ihm genannten Hochschule zugelassen werden, so ergeht der Ablehnungsbescheid durch die im Hauptantrag genannte Hochschule. Die den Bescheid erlassende Hochschule teilt dem Bewerber zugleich für die anderen von ihm genannten Hochschulen mit, daß seinem Zulassungsantrag im übrigen nicht oder auch nicht entsprochen werden konnte.“

14. In der Anlage 1 wird der Abschnitt I wie folgt neu gefaßt:

„I. Studiengänge

1. Architektur
2. Bauingenieurwesen
3. Biochemie
4. Biologie
5. Chemie
6. Elektrotechnik
7. Ernährungswissenschaft
8. Haushaltswissenschaft
9. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Oecotrophologie)
10. Lebensmittelchemie
11. Medizin
12. Pharmazie
13. Psychologie
14. Tiermedizin
15. Zahnmedizin“

15. In der Anlage 2 werden die Worte „nach dem Stand vom 1. Januar 1973“ gestrichen.

Die Kreisuordnungsmatrix für die Länder Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anlage

16. In der Anlage 3 erhält die Nummer 4.3 folgende Fassung:

„4.3 Für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1974/75: 1. Juli 1973 bis 15. Juli 1974.“

In Nummer 5 werden die Worte „30. Juni“ durch die Worte „15. Juli“ und die Worte „31. Dezember“ durch die Worte „15. Januar“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1974

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Hessen 06

Gebiet	103 U Göttingen	001 GH Kassel	118 U Marburg	117 U Gießen	116 U Frankfurt	153 TH Darmstadt	122 U Mainz	181 U Mannheim	013 GH Siegen
Kreisfreie Städte									
Darmstadt	170	100	80	30	0				
Frankfurt	150	80	50	0	30				
Gießen	100	20	0	50	80				
Offenbach	140	80	50	0	30				
Wiesbaden	160	90	70	30	40	0			
Landkreise									
Bergstraße	200	130	110	50	20			0	
Darmstadt	170	100	80	30	0				
Dieburg	160	100	80	30	0				
Dillkreis	110	30	30	70	100				0
Gießen	100	20	0	50	80				
Groß-Gerau	170	100	80	0	10	0			
Hochtaunuskreis	140	60	40	0	40				
Limburg-Weilburg	140	70	50	50	70				
Main-Kinzig-Kreis	140	70	50	20	30				
Main-Taunus-Kreis	150	80	50	0	30				
Odenwaldkreis	190	130	110	60	30				
Offenbach	140	80	50	0	30				
Rheingaukreis	190	110	90	60	50				
Untertaunuskreis	170	90	70	40	50				
Vogelsbergkreis	80	50	50	80	100				
Wetteraukreis	120	50	30	0	50				
Wetzlar	110	30	0	50	80				
Kreisfreie Städte									
Kassel	0	80	100	150	170				
Landkreise									
Fulda	90	70	70	90	110				
Hersfeld-Rotenburg	50	70	80	110	130				
Kassel	0	80	100	150	170				
Marburg-Biedenkopf	80	0	20	80	100				
Schwalm-Eder	30	50	70	120	140				
Waldeck-Frankenberg	40	50	80	130	160				
Werra-Meißner	0	40	100	120	150	180			

Niedersachsen 03

Gebiet	102 U Hamburg	105 U Bremen	052 U Oldenburg	053 U Osnabrück	173 Med. H Hannover	145 TU Hannover	174 Ti Ho Hannover	143 TU Braunschweig	144 TU Clausthal	103 U Göttingen
Harburg	0		110	190	110	110	110	120	170	200
Lüchow-Dannenberg			200	220	120	120	120	90	140	180
Lüneburg			160	190	110	110	110	110	160	190
Soltau			110	140	70	70	70	90	130	160
Uelzen			160	180	90	90	90	80	130	160
Kreisfreie Stadt										
Cuxhaven			90	180	180	180	180	210	250	270
Landkreise										
Bremervörde			70	150	130	130	130	160	200	220
Land Hadeln			90	180	170	170	170	200	240	260
Osterholz		0	40	120	110	110	110	160	190	200
Rotenburg (Wümme)			80	130	80	80	80	120	160	180
Stade	0		90	170	140	140	140	160	210	230
Verden		0	70	110	70	70	70	110	140	160
Wesermünde			60	140	150	150	150	190	220	240
Kreisfreie Stadt										
Osnabrück			100	0	110	110	110	170	160	150
Landkreise										
Aschendorf-Hümmling			60	100	180	180	180	230	240	240
Grafschaft Bentheim			110	70	180	180	180	230	230	220
Lingen			90	60	160	160	160	220	220	210
Meppen			80	70	170	170	170	220	230	220
Osnabrück			100	0	110	110	110	170	160	150
Kreisfreie Stadt										
Emden			70	130	200	200	200	250	270	270
Kreisfreie Städte										
Hannover			130	110	0	0	0	50	70	90
Landkreise										
Grafschaft Diepholz			60	40	100	100	100	150	160	160
Grafschaft Hoya		0	50	90	90	90	90	140	160	170
Grafschaft Schaumburg			130	70	50	50	50	100	100	90
Hameln-Pyrmont			140	90	40	40	40	80	70	70
Hannover			130	110	0	0	0	50	70	90
Nienburg (Weser)			80	90	50	50	50	100	120	130
Schaumburg-Lippe			110	80	40	40	40	90	100	100
Landkreise										
Alfeld			170	130	40	40	40	60	40	50
Göttingen			210	150	90	90	90	90	40	0
Hildesheim			170	130	30	30	30	40	50	70
Holz Minden			160	110	60	60	60	90	60	50
Northeim			120	150	80	80	80	70	30	0
Osterode am Harz			210	160	80	80	80	60	0	30
Peine			160	150	30	30	30	20	60	90

Gebiet	102 U Hamburg	105 U Bremen	052 U Oldenburg	053 U Osnabrück	173 Med. H Hannover	145 TU Hannover	174 Ti Ho Hannover	143 TU Braunschweig	144 TU Clausthal	103 U Göttingen
Niedersachsen 03										
Kreisfreie Städte										
Wolfsburg			190	190	70	70	70	30	70	110
Landkreise										
Celle			130	140	40	40	40	50	90	120
Fallingb.			100	130	50	50	50	90	120	150
Gifhorn			170	170	60	60	60	0	80	110
Landkreise										
Aurich (Ostfriesland)			60	140	190	190	190	240	270	270
Leer			50	110	180	180	180	230	250	250
Norden			80	160	220	220	220	270	290	290
Wittmund			60	140	190	190	190	230	260	270
Kreisfreie Städte										
Braunschweig			180	170	50	50	50	0	50	90
Salzgitter			180	160	50	50	50	20	40	70
Landkreise										
Gandersheim			190	140	60	60	60	60	20	40
Goslar			200	170	70	70	70	50	0	40
Helmstedt			200	200	90	90	90	30	80	110
Wolfenbüttel			200	170	60	60	60	10	40	80
Kreisfreie Städte										
Delmenhorst			30	90	100	100	100	150	180	190
Oldenburg (Oldenburg)			0	100	130	130	130	180	200	210
Wilhelmshaven			40	140	170	170	170	210	240	250
Landkreise										
Ammerland			0	110	160	160	160	210	230	240
Cloppenburg			30	60	120	120	120	180	190	190
Friesland			40	140	180	180	180	230	250	260
Oldenburg (Oldenburg)		0	0	100	130	130	130	180	200	210
Vechta			50	50	100	100	100	160	170	170
Wesermarsch		0	0	120	130	130	130	180	210	220

Rheinland-Pfalz 07

Gebiet	109 U Bonn	23 U Mainz	20 U Trier	21 U Kaiserslautern	81 U Mannheim	33 U Karlsruhe
Kreisfreie Stadt						
Koblenz		60	100	100		
Landkreise						
Ahrweiler	0	100	90	130		
Altenkirchen		90	130	140		
Bad Kreuznach		30	90	50		
Birkenfeld		90	40	30		
Cochem-Zell		80	60	90		
Mayen-Koblenz		60	100	100		
Neuwied		70	100	110		
Rhein-Hunsrück-Kreis		50	70	60		
Rhein-Lahn-Kreis		50	100	100		
Westerwald		60	110	110		
Kreisfreie Stadt						
Trier		120	0	90		
Landkreise						
Bernkastel-Wittlich		100	30	90		
Bitburg-Prüm		120	30	110		
Daun		100	50	110		
Trier-Saarburg		120	0	90		
Kreisfreie Städte						
Frankenthal		50	130	40	0	
Kaiserslautern		70	90	0		
Landau/Pfalz		90	130	40		
Ludwigshafen		60	130	50	0	
Mainz		0	120	70		
Neustadt/Weinstraße		70	120	30		
Pirmasens		100	90	30		
Speyer		80	140	50		
Worms		40	120	50		
Zweibrücken		110	80	40		
Landkreise						
Alzey-Worms		30	110	40		
Bad Dürkheim		60	110	0		
Donnersbergkreis		40	100	30		
Germersheim		90	140	50		0
Kaiserslautern		70	90	0		
Kusel		80	60	30		
Landau-Bad Bergzabern		90	130	40		
Ludwigshafen		60	130	50	0	
Mainz-Singen		0	120	70		
Pirmasens		100	90	0		

Saarland 10

Gebiet	U Saarbrücken
	136

Kreisfreie Stadt

Stadtverband Saarbrücken	0
------------------------------------	---

Landkreise

Merzig-Wadern	30
Neunkirchen	20
Saarlouis	20
Saar-Pfalz-Kreis	30
St. Wendel	30

Schleswig-Holstein 01

Gebiet	U Kiel	U Hamburg	HbK Hamburg
	100	102	281

Kreisfreie Städte

Flensburg	70
Kiel	0
Lübeck	60
Neumünster	30

Kreise

Dithmarschen	70		
Herzogtum Lauenburg	80	0	0
Nordfriesland	70		
Ostholstein	40		
Pinneberg	80	0	0
Plön	0		
Rendsburg-Eckernförde	0		
Schleswig-Flensburg	40		
Segeberg	40	0	0
Steinburg	60		
Stormarn	60	0	0

223

221

**Verordnung
über die Festsetzung der Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1974/75**

Vom 3. Mai 1974

Aufgrund von Artikel 9 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Die Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1974 (GV. NW. S.), einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden für das Wintersemester 1974/75 nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

Anlage

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 1974

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1974/75

Abkürzungen: GH = Gesamthochschule
TH = Technische Hochschule
Uni = Universität

Studiengänge und Studiengangkombinationen	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	GH Duisburg	GH Essen	Uni Köln	Uni Münster	GH Paderborn	GH Siegen	GH Wuppertal	Insgesamt
Architektur	180	-	-	-	30	-	-	-	-	-	-	-	-	210
Bauingenieurwesen	288	-	161	-	25	-	-	60	-	-	-	60	50	644
Biochemie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Biologie	19	13	96	64	-	24	-	-	56	51	-	-	-	323
Chemie	91	20	196	113	94	75	10	20	102	192	40	20	-	973
Elektrotechnik	360	-	204	-	70	-	30	-	-	-	160	110	60	994
Ernährungs- u. Haushaltswiss.	-	-	-	120	-	-	-	-	-	-	-	-	-	120
Lebensmittelchemie	13	-	-	4	-	-	-	-	-	50	-	-	-	67
Medizin	200	-	300	135	-	175	-	-	180	178	-	-	-	1168
Pharmazie	-	-	-	90	-	-	-	-	-	80	-	-	-	170
Psychologie	30	30	149	102	-	40	-	-	116	152	-	-	-	619
Tiermedizin	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zahnmedizin	-	-	-	45	-	45	-	-	56	38	-	-	-	184
Lehramt an Gymnasien														
Biologie/Chemie	7	3	21	16	-	2	3	3	23	25	-	-	-	103
Biologie/sonstiges Fach	23	12	69	56	-	11	17	17	58	84	-	-	-	347
Chemie/sonstiges Fach	17	6	70	20	-	9	2	7	46	61	15	10	-	263
Biologie/Chemie/sonstiges Fach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Chemie/Biologie/sonstiges Fach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonst. Fach/Biologie/Chemie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonst. Fach/Biologie/sonst. Fach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonst. Fach/Chemie/sonst. Fach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lehramt an Realschulen														
Biologie/Chemie	1	1	2	2	-	1	3	3	3	4	-	-	-	20
Biologie/sonstiges Fach	6	3	8	18	-	2	17	17	15	25	-	-	-	111
Chemie/sonstiges Fach	1	2	8	5	-	3	2	7	6	27	10	10	-	81
Biologie/Chemie/sonst. Fach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Chemie/Biologie/sonst. Fach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonst. Fach/Biologie/Chemie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonst. Fach/Biologie/sonst. Fach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sonst. Fach/Chemie/sonst. Fach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1236	90	1284	790	219	387	84	134	661	967	225	210	110	6397

223

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Vergabe
von Studienplätzen an Studienanfänger
Vom 6. Mai 1974**

Aufgrund des § 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) – im folgenden Studienplatzgesetz (StudplG) genannt – wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1973 (GV. NW. S. 539), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Studienanfänger im Sinne dieser Verordnung ist ein Bewerber (Antragsteller), der in dem Studiengang, für den er die Zuweisung eines Studienplatzes beantragt, nicht an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist. Bewerber, die in dem von ihnen gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben gewesen sind, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Satz 1 als Studienanfänger als auch für höhere Fachsemester nach Maßgabe der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern vom 4. Februar 1974 (GV. NW. S. 59) beantragen. Dies gilt auch für eingeschriebene Studenten höherer Fachsemester, wenn sie den Wechsel zwischen gleichnamigen Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen beantragen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Formen“ die Worte „und Fristen“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Zulassungsanträge deutscher Bewerber sind an die für die zentrale Vergabe der Studienplätze zuständige Stelle (zentrale Stelle) zu richten; die Formblätter sind dort anzufordern.“

Die Anträge müssen für Zulassungen

zum Sommersemester bis zum 15. Januar
zum Wintersemester bis zum 15. Juli

eines Jahres mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zentralen Stelle eingegangen sein (Ausschlussfristen). Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber sind innerhalb der Fristen des Satzes 2 ausschließlich bei der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule einzureichen.“

c) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Antragsteller kann in seinem Zulassungsantrag bis zu acht Studiengänge und für jeden Studiengang bis zu sieben Hochschulen (Studienorte) in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gelten der an erster Stelle genannte Studiengang und der an erster Stelle genannte Studienort jeweils als Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge. Ferner kann der Antragsteller in dem Zulassungsantrag für jeden Studiengang erklären, ob er hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einem von ihm nach Satz 1 nicht genannten Studienort einverstanden ist.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Anträge auf Anerkennung des ersten Hochschulwunsches oder Studienortwunsches (§ 5 Abs. 2) und Anträge deutscher Bewerber auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle (§ 9) sind zusammen mit dem Zulassungsantrag und mit allen erforderlichen Unterlagen innerhalb der Ausschlussfristen des Absatzes 1 einzureichen. Ein Härtefallantrag ist nur für die Hochschule und den Studiengang zulässig, die der Bewerber in dem Zulassungsantrag nach Absatz 1 an erster Stelle genannt hat.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; in Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

3. § 4 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„§ 4

Ablauf des Vergabeverfahrens

(1) Die zentrale Stelle entscheidet in der ersten Stufe des Vergabeverfahrens zunächst nur über die in den Hauptanträgen genannten Studiengänge (Hauptverfahren). Die freigebbliebenen und wieder verfügbar gewordenen Studienplätze werden in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens vergeben; hierbei wird auch über die hilfsweise beantragten Studiengänge entschieden (Nachrückverfahren).

(2) Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Gesamtzahl der Studienplätze eines Studienganges im Lande nicht, reicht aber die Aufnahmekapazität einzelner Hochschulen nicht aus, gelten für die Verteilung der Antragsteller auf die Hochschulen (Studienorte) die Vorschriften des § 5 (Verteilungsverfahren).

(3) Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Gesamtzahl der Studienplätze eines Studienganges im Lande, gelten für die Auswahl unter den Antragstellern die Vorschriften der §§ 6 bis 16 (Auswahlverfahren).“

4. § 5 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„§ 5

Verteilungsverfahren

(1) Die durch Höchstzahlen oder Verhältnisanteile festgesetzten Studienplätze eines Studienganges an den einzelnen Hochschulen oder deren Abteilungen werden entsprechend den Hochschulwünschen (Studienortwünschen) der Antragsteller in der nachstehenden Rangfolge zugewiesen:

1. Nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbeschädigter oder Schwerbehinderter,
2. Hauptwohnung des Antragstellers mit seiner Familie am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Hochschulwunsches (Studienortwunsches) gemäß Absatz 2,
4. Hauptwohnung des Antragstellers bei seinen Eltern am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
5. Hauptwohnung des Antragstellers am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
6. keiner der vorgenannten Gründe.

Maßgeblich ist die Hauptwohnung im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Antragsteller können für die im Zulassungsantrag an erster Stelle genannte Hochschule oder Abteilung einer Hochschule einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen; ein Antrag für mehrere Studiengänge ist zulässig, wenn er sich auf dieselbe Hochschule oder dieselbe Abteilung einer Hochschule bezieht. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zuweisung an einen anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, die über das Maß der in Absatz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Gründe hinausgehen. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers in Betracht.

(3) Sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt oder die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte nicht Sitz einer Hochschule oder Abteilung einer Hochschule sind, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2, 4 und 5 als an den Sitz der nächstgelegenen Hochschule oder Abteilung einer Hochschule des Landes angrenzend; dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an einzelnen Hochschulen oder Abteilungen von Hochschulen des Landes angeboten werden. Die

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Hochschulen oder Abteilungen von Hochschulen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

(4) Haben mehrere Antragsteller den gleichen Rang nach Absatz 1 innerhalb der Nummern 1 bis 6 und kann nur einem Teil dieser Antragsteller an einer Hochschule oder Abteilung einer Hochschule ein Studienplatz zugewiesen werden, so entscheidet unter den gleichrangigen Antragstellern das Los."

5. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) ersetzt:

1. die Worte „mindestens zwei Jahre“ durch die Worte „eine mindestens zweijährige Tätigkeit“,
2. das Wort „Juli“ durch das Wort „Juni“,
3. die Worte „tätig waren“ durch die Worte „geleistet oder übernommen haben“,

bb) eingefügt:

nach den Worten „(BGBI. I S. 640) geleistet“ die Worte „oder die Verpflichtung dazu übernommen“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „innerhalb der nächstmöglichen Bewerbungsfrist“ durch die Worte „zum nächstmöglichen Bewerbungstermin“ ersetzt.

7. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 5“ ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

b) Als Absatz 8 wird eingefügt:

„(8) Hat ein Antragsteller für einen Studiengang in seinem Zulassungsantrag geltend gemacht, daß er bei der zuständigen Stelle die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs beantragt hat oder beantragen wird, und weist ihm die zentrale Stelle für den beantragten Studiengang einen Studienplatz zu, so prüft die im Zulassungsbescheid genannte Hochschule, ob der Antragsteller einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten kann. Erhält der Antragsteller einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, so teilt die Hochschule der zentralen Stelle mit, ob dadurch ein von dieser vergebener Studienplatz wieder verfügbar geworden ist; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller in einem Nachrückverfahren zugelassen wird. Die Sätze 1 und 2 sind auf Antragsteller, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben gewesen sind, entsprechend anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9; hinter den Worten „unter Beachtung von“ werden die Worte „§ 4 Abs. 1 und“ eingefügt; die Worte „in einem Nachrückverfahren“ werden durch die Worte „in Nachrückverfahren“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10; an die Stelle von Satz 1 treten folgende Sätze:

„Soweit erforderlich, werden mehrere Nachrückverfahren durchgeführt. An dem ersten Nachrückverfahren nehmen alle Antragsteller teil, die im Hauptverfahren (§ 4) keinen Zulassungsbescheid erhalten haben. An den weiteren Nachrückverfahren nehmen alle Antragsteller teil, die bisher in keinem von ihnen gewählten Studiengang einen Zulassungsbescheid erhalten haben.“

e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.

f) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

g) Als Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind im Auswahlverfahren die Hochschulen für die Entscheidung über Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Antragsteller zuständig. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der Rangfolge der Antragsteller gemäß § 11. Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Hat der Antragsteller in seinem Zulassungsantrag mehrere Hochschulen genannt, so wird der Zulassungsbescheid von der Hochschule erteilt, an der der Antragsteller zugelassen wird. Kann der Antragsteller an keiner von ihm genannten Hochschule zugelassen werden, so ergeht der Ablehnungsbescheid durch die im Hauptantrag genannte Hochschule. Die den Bescheid erlassende Hochschule teilt dem Antragsteller zugleich für die anderen von ihm genannten Hochschulen mit, daß seinem Zulassungsantrag im übrigen nicht oder auch nicht entsprochen werden konnte.“

9. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „§ 4 Abs. 2“ durch die Worte „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.

b) Die Übersicht über die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten wird nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung ergänzt.

Anlage

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 1974

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Anlage

Studienorte		Studienorte	
Gebiete	Neuss	Gebiete	Neuss
Düsseldorf	0	Beckum	110
Duisburg	30	Borken	70
Essen	40	Coesfeld	90
Krefeld	20	Lüdinghausen	80
Leverkusen	30	Kreis Münster	110
Mönchengladbach	20	Kreis Recklinghausen	60
Mülheim (Ruhr)	30	Steinfurt	110
Neuss	0	Tecklenburg	140
Oberhausen	30	Warendorf	120
Remscheid	30	Bielefeld	160
Rheydt	20	Büren	140
Solingen	30	Gütersloh	140
Wuppertal	30	Herford	170
Dinslaken	40	Höxter	190
Düsseldorf-Mettmann	20	Lippe	180
Geldern	40	Minden-Lübbecke	180
Grevenbroich	0	Paderborn	150
Kempen-Krefeld	30	Warburg	150
Kleve	80	Bochum	50
Moers	30	Castrop-Rauxel	60
Rees	50	Dortmund	70
Rhein-Wupper-Kreis	30	Hagen	60
Bonn	60	Hamm	90
Köln	30	Herne	50
Aachen	60	Iserlohn	70
Bergheim	30	Lünen	70
Euskirchen	60	Wanne-Eickel	50
Kreis Köln	30	Wattenscheid	40
Oberbergischer Kreis	60	Witten	50
Rhein.-Berg. Kreis	40	Lüdenscheid	70
Rhein-Sieg-Kreis	60	Arnsberg	100
Kreis Aachen	60	Brilon	130
Düren	50	Ennepe-Ruhr-Kreis	40
Heinsberg	50	Iserlohn	70
Bocholt	70	Lippstadt	130
Bottrop	40	Meschede	110
Gelsenkirchen	50	Olpe	80
Gladbeck	50	Siegen	100
Münster	110	Soest	100
Recklinghausen	60	Unna	80
Ahaus	100	Wittgenstein	120

223

221

**Verordnung
über die zentrale Vergabe von Studienplätzen
an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich
Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
an Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75**

Vom 7. Mai 1974

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) – im folgenden Studienplatzgesetz (StudplG) genannt – wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Anlagen
1 und 2

(1) Für die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Studiengänge und Studiengangkombinationen – im folgenden Studiengänge genannt – an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird für Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 die zentrale Vergabe der Studienplätze angeordnet.

(2) Antragsberechtigt sind in diesem Verfahren Studienbewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 2

(1) Zentrale Stelle im Sinne von § 6 Nr. 2 StudplG ist die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund – im folgenden Zentralstelle genannt –.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze nach Maßgabe der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1974 (GV. NW. S. 143), vergeben.

§ 3

Die Anteile an der Gesamtzahl der Antragsteller für die Studiengänge Anglistik, Lehramt an Grundschulen und

Hauptschulen, Mathematik, Physik und Rechtswissenschaften, die die einzelnen Hochschulen oder deren Abteilungen aufzunehmen haben, werden für das Wintersemester 1974/75 nach Maßgabe der Anlage 1 festgesetzt.

Anlage 1

§ 4

(1) Für die Studiengänge Geographie, Informatik, Leibeserziehung, Pädagogik und Wirtschaftswissenschaften werden die Höchstzahlen der aufzunehmenden Antragsteller für das Wintersemester 1974/75 nach Maßgabe der Anlage 2 festgesetzt.

Anlage 2

(2) Soweit vor dem 1. September 1974 in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach Absatz 1 zugrunde gelegt worden sind, Änderungen eintreten, verändert sich die Zahl der Studienplätze in entsprechendem Umfang.

§ 5

§ 17 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger findet mit der Maßgabe Anwendung, daß jede Hochschule noch freie Studienplätze vor dem Losentscheid zunächst an Antragsteller vergibt, denen für eine Studiengangkombination mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen in dem Verfahren auf der Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1974 (GV. NW. S. 134), ein Studienplatz an dieser Hochschule und für eine entsprechende Studiengangkombination in dem Verfahren auf der Grundlage dieser Verordnung ein Studienplatz an einer anderen Hochschule zugewiesen wurde.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1974 in Kraft

Düsseldorf, den 7. Mai 1974

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Verhältnisanteile der aufzunehmenden Studienanfänger gemäß § 3 der Verordnung vom 7. Mai 1974

Studiengang und Studiengangskombination	Hochschule	Abteilung										Aachen	Bonn	Köln	Neuss	Dortmund	Hagen		Bielefeld	Münster	
		TH Aachen	U Bielefeld ²⁾	U Bochum	U Bonn	U Dortmund	U Düsseldorf	GH Duisburg ³⁾	GH Essen ³⁾	U Köln	U Münster	GH Paderborn ³⁾	PH Rheinland				PH Ruhr		GH Siegen ³⁾	PH Westfalen-Lippe	
Anglistik (Magister)		14,1	3,0	18,2	15,8		14,9			19,1	14,9										
Mathematik (Diplom)		9,5	18,4	10,2	13,1	11,3	5,7	1,9	3,8	7,9	9,7	2,8						2,4			3,3
Physik (Diplom)		11,1	6,7	12,5	12,1	6,4	8,4	2,8	3,8	11,9	12,8	3,6						3,6			4,3
Rechtswissenschaften (Staatsexamen)			7,8	20,6	24,7					24,2	22,7										
Lehramt an Gymnasien¹⁾																					
Anglistik/Mathematik		10,5	7,6	12,2	11,7		8,4	3,4	5,9	11,3	14,1	4,4						5,6			4,9
Anglistik/Physik		10,4	4,4	12,4	11,5		9,4	4,1	6,3	12,5	11,6	5,0						6,6			5,8
Anglistik/Rechtswissenschaften				25,0	25,0					25,0	25,0										
Anglistik/sonstiges Fach		6,7	2,1	10,8	10,5		11,0	5,2	8,3	15,5	7,0	5,9						9,8			7,2
Mathematik/Physik		7,1	7,5	7,1	13,4	7,5	9,5	2,8	5,1	7,9	17,8	4,4						4,4			5,5
Mathematik/Rechtswissenschaften				25,0	25,0					25,0	25,0										
Mathematik/sonstiges Fach		7,8	10,1	12,5	7,8	5,5	6,0	2,3	4,1	13,5	22,1	2,9						2,3			3,1
Physik/Rechtswissenschaften				25,0	25,0					25,0	25,0										
Physik/sonstiges Fach		8,3	3,8	14,4	10,6	1,6	9,1	6,8	6,8	13,6	4,5	6,1						6,8			7,6
Rechtswissenschaften/sonstiges Fach				25,0	25,0					25,0	25,0										
Lehramt an Realschulen¹⁾																					
Anglistik/Mathematik		10,5	7,6	12,2	11,7		8,4	3,4	5,9	11,3	14,1	4,4						5,6			4,9
Anglistik/Physik		10,4	4,4	12,4	11,5		9,4	4,1	6,3	12,5	11,6	5,0						6,6			5,8
Anglistik/sonstiges Fach		8,7	2,4	6,1	8,2		9,0	5,8	10,2	12,3	12,3	7,3						11,4			6,3
Mathematik/Physik		7,3	9,8	9,8	12,2	7,3	7,3	2,4	7,3	7,3	12,2	7,3						4,9			4,9
Mathematik/sonstiges Fach		9,3	14,7	8,0	8,0	4,0	2,7	1,3	5,3	8,0	29,3	2,7						2,7			4,0
Physik/sonstiges Fach		10,5		5,3	10,5		5,2	10,5	5,3	15,8	15,8	5,3						10,5			5,3
Lehramt an berufsbildenden Schulen																					
Physik/Anglistik				52,2						47,8											
Physik/Rechtswissenschaften				50,0						50,0											
Physik/Mathematik				40,1		23,2				36,7											
Physik/sonstiges Fach				40,1		23,2				36,7											
Sonstiges Fach/Anglistik		69,2		7,7						23,1											
Sonstiges Fach/Physik		28,6		28,6		16,6				26,2											
Sonstiges Fach/Rechtswissenschaften				50,0						50,0											
Sonstiges Fach/Mathematik		62,8		15,7		18,6				2,9											
Lehramt an Grundschulen und an Hauptschulen																					
							9,1	6,9			4,7	7,2	11,5	6,9	6,6	8,6	3,1	4,8	8,1	16,3	6,2

¹⁾ Die Fächer in den angegebenen Studiengangkombinationen sind austauschbar; z. B. ist die Studiengangkombination Mathematik/Physik identisch mit der Studiengangkombination Physik/Mathematik

²⁾ Im Studiengang Rechtswissenschaften einstufige Juristenausbildung

³⁾ In Mathematik und Physik integrierte Studiengänge

GH = Gesamthochschule
 PH = Pädagogische Hochschule
 TH = Technische Hochschule
 U = Universität

Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Mai 1974

Studiengang und Studiengangskombination	Hochschule	Abteilung																									
			TH Aachen	U Bielefeld	U Bochum	U Bonn	U Dortmund	U Düsseldorf	GH Duisburg 2)	GH Essen 2)	U Köln 3)	Sporthochschule Köln	U Münster	GH Paderborn 2)	PH Rheinland	Aachen	Bonn	Köln	Neuss	Dortmund	Hagen	GH Siegen 2)	PH Westfalen-Lippe	Bielefeld	Münster	GH Wuppertal 2)	
Geographie (Diplom)					19	6		2			3		5														
Informatik (Diplom)	40				60	120																					
Leibeserziehung (Diplom)											226																
Pädagogik (Diplom)			69					22	34	18			56	3	21	70	30	24	32	11	10	21	37	22			
Wirtschaftswissenschaften (Diplom)	162	154	276	197	211			83	98	557			460	73								122			88		
Lehramt an Gymnasien ¹⁾																											
Geographie/Anglistik	16			25	24			16			16		14														
Geographie/Leibeserziehung	17			37	25						15		37														
Geographie/Mathematik	10			15	10			9			9		32														
Geographie/Pädagogik								3					6														
Geographie/Physik	3			3	2						2		2														
Geographie/Wirtschaftswissenschaften				1	1								1														
Geographie/Sonstiges Fach	25			47	66			35			43		34														
Leibeserziehung/Anglistik	8			21	10					8	4		10	5												4	
Leibeserziehung/Mathematik	6			8	8					1	6		15	1												1	
Leibeserziehung/Physik	2			2	2								1	1												1	
Leibeserziehung/Sonstiges Fach	13			38	19					6	12		29	8												9	
Pädagogik/Anglistik			4					5	7	7			1	7								12				5	
Pädagogik/Mathematik			10					4		2			13	1								1				2	
Pädagogik/Physik			5						1	1			1	1								1				1	
Pädagogik/Sonstiges Fach			50					11	22	20			34	21								16				22	
Wirtschaftswissenschaften/Mathematik					2	1					3		5														
Wirtschaftswissenschaften/Sonstiges Fach	1			5	4				2	2	4		3	2								3				2	
Lehramt an Realschulen ¹⁾																											
Geographie/Anglistik	12			11	10			6			9		14													8	
Geographie/Leibeserziehung	11			12	6						5		16														
Geographie/Mathematik	4			6	6			2			2		18													1	
Geographie/Physik	1							1					1													1	
Geographie/Sonstiges Fach	17			25	34			17			19		43													15	
Leibeserziehung/Anglistik	6			7	6						2		7														
Leibeserziehung/Mathematik	1			3	2						1		5														
Leibeserziehung/Physik	1			1																							
Leibeserziehung/Sonstiges Fach	2			8	9						5		15														
Lehramt an berufsbildenden Schulen																											
Wirtschaftswissenschaften/Geographie				8																							
Wirtschaftswissenschaften/Anglistik				6							1																
Wirtschaftswissenschaften/Mathematik				2							1																
Wirtschaftswissenschaften/Physik											1																
Wirtschaftswissenschaften/Rechtswissenschaften				6																							
Wirtschaftswissenschaften/Leibeserziehung				5																							
Wirtschaftswissenschaften/Sonstiges Fach ¹⁾	32			48							57																
Sonstiges Fach/Leibeserziehung	8			3																							
Sonstiges Fach/Geographie	14			11																							

¹⁾ Die Fächer in den angegebenen Studiengangskombinationen sind austauschbar; z. B. ist die Studiengangskombination Wirtschaftswissenschaften/Mathematik identisch mit der Studiengangskombination Mathematik/Wirtschaftswissenschaften

²⁾ In Wirtschaftswissenschaften integrierter Studiengang

³⁾ In Studiengangskombinationen mit dem Fach Leibeserziehung Ersteinschreibung an der Universität Köln und Zweiteinschreibung für das Fach Leibeserziehung an der Sporthochschule Köln

GH = Gesamthochschule
 PH = Pädagogische Hochschule
 TH = Technische Hochschule
 U = Universität

223
221

**Verordnung
über die zentrale Vergabe von Studienplätzen
für Fachhochschulstudiengänge
und integrierte Studiengänge an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75
Vom 8. Mai 1974**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) – im folgenden Studienplatzgesetz (StudpLG) genannt – wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Anlage (1) Für die in der Anlage genannten Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen, entsprechenden Studiengänge an den Gesamthochschulen und integrierten Studiengänge an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird für Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 die zentrale Vergabe der Studienplätze angeordnet.

(2) Antragsberechtigt sind Studienbewerber, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis oder eine Fachhochschulzugangsberechtigung nach Übergangsvorschriften besitzen. Studienbewerber, die die allgemeine Hochschulreife besitzen, und Studienbewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, sind in diesem Verfahren nur für die Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und die entsprechenden Studiengänge an den Gesamthochschulen antragsberechtigt.

§ 2

(1) Zentrale Stelle im Sinne von § 6 Nr. 2 StudpLG ist die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund – im folgenden Zentralstelle genannt –.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze nach Maßgabe der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1974 (GV. NW. S. 143), vergeben.

§ 3

Anlage (1) Die Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in § 1 bezeichneten Studiengänge werden für das Wintersemester 1974/75 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) Soweit vor dem 1. September 1974 in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei

der Festsetzung nach Absatz 1 zugrunde gelegt worden sind, Änderungen eintreten, verändert sich die Zahl der Studienplätze in entsprechendem Umfang.

§ 4

(1) Die gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger ermittelten Studienplätze, die auf Antragsteller entfallen, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, werden wie folgt vergeben:

1. zu fünfzig vom Hundert an Antragsteller, die nach dem Lebensalter ausgewählt werden,
2. zu fünfzig vom Hundert an Antragsteller, die nach der Zahl der Semester ausgewählt werden, für die ein Zulassungsantrag für den jetzt beantragten Studiengang wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist.

(2) § 10 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger gilt entsprechend.

(3) Der Rang der Antragsteller, die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählt werden, bestimmt sich nach dem Geburtsdatum; der ältere Antragsteller hat den Vorrang.

(4) Der Rang der Antragsteller, die nach Absatz 1 Nr. 2 ausgewählt werden, wird durch die Zahl der Semester bestimmt, für die ein Antrag auf Aufnahme des Studiums im jetzt beantragten Studiengang wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist.

(5) § 12 und § 16 Abs. 9 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle von Eignung und Leistung das Lebensalter und an die Stelle der Wartezeit die Zahl der Semester, für die ein Antrag auf Aufnahme des Studiums im jetzt beantragten Studiengang wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist, tritt.

§ 5

Zulassungsanträge und Anträge auf Anerkennung des ersten Hochschulwunsches oder Studienortwunsches ausländischer und staatenloser Bewerber sind bis zum 15. Juli 1974 bei der Zentralstelle einzureichen (Ausschlußfrist). Über diese Anträge entscheidet die Zentralstelle.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 1974

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 8. Mai 1974

Fachrichtung	Studiengang	Gesamthochschule/ Fachhochschule	Abteilung																																	
			Aachen	Aachen	Jülich	Bielefeld	Bielefeld	Minden	Bochum	Gelsenkirchen		Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Hagen	Hagen	Iserlohn		Köln	Niederrhein	Krefeld	M.-Gladbach	Lemgo	Lage	Detmold	Burgsteinfurt	Münster	Paderborn	Höxter	Meschede	Paderborn	Soest	Gummersbach	Siegen	Wuppertal
Architektur	Architektur		80			90	90			60	40		25	120					120					90			150	120							40	80
	Innenarchitektur										30															120									40	
	Städtebau und Landesplanung		60										20						30															20		
	Landespflege												60																							
Bauingenieurwesen	Allgemeiner Ingenieurbau		100			50	90						120						80					120			120	90								
	Baubetrieb		100			20																														
	Verkehrsbau		100			20								60																						
	Wasserbau und Wasserwirtschaft					20																														
	Stahlbau								40																											
Bauingenieurwesen*)												60																						60	50	
Chemie	Allgemeine Chemie		150	120															80								75									
	Textilchemie/Textilveredelung		50																40																25	
	Lebensmitteltechnologie																						150													
Chemie*)	Chemie											10	20																40					20		
Physik*)	Physik											20	27																25					25	30	
Physikalische Technik	Physikalische Technik			120														120																		
Mathematik*)	Mathematik											20	40																30					25	35	
Informatik									45																				70							
Design	Industrie-Design																		60																15	
	Produktdesign		50		40				30	15		15								10								15							45	
	Visuelle Kommunikation		50		40				60	60		65						15	30								15								60	
	Freie Kunst (Köln)																		75																	
Fotoingenieurwesen																		45																		
Elektrotechnik	Allgemeine Elektrotechnik		150	120	150		75	40		110		50	120										150				90									
	Elektrische Energietechnik								70	30									60																	
	Nachrichtentechnik						75	40	100	70									50	60																
	Informationsverarbeitung				60				35											60																
	Tontechnik									30																										
Elektrotechnik*)											30																		60	70	30	60	50	60		
Landbau	Landbau																																			
Maschinenbau	Fertigungstechnik				75		75	75	70	120			80	80	40							60														
	Konstruktionstechnik		100		75		75	75	70	120			40	40	50	60					60					150								90		
	Flugzeugbau und Triebwerksbau		120																																	
	Kraftfahrzeugbau																		80																	
	Landmaschinenbau																		35																	
	Schiffstechnik																																			
	Versorgungstechnik (Gas-, Wasser-, Heizungs- und Klimatechnik)																		100							80										
Maschinenbau*)											60	100																	30	55	45	60	50	80		
Sicherheitstechnik*)																																			20	
Verfahrenstechnik	Allgemeine Verfahrenstechnik									60									50	50																
	Drucktechnik																																		70	
	Farben, Lacke, Kunststoffe																			30																
	Werkstoffherzeugung											80																								
	Werkstofftechnik									50																										
	Steine und Erden																																			
Textil- und Bekleidungstechnik	Kerntechnik			120																																
	Textiltechnik		30																			120													30	
	Bekleidungstechnik																					120														
Vermessungswesen	Vermessungswesen						80					120																								
Wirtschaft	Wirtschaft		60		200		180		200	120			150					150		180	100						60									
	Versicherungswesen																	105																		
	Aufbaustudium für Ingenieure				25															30													25			
Wirtschaftswissenschaften*)											85	100																				75		125	90	
Fremdsprachen	Fremdsprachen																	120																		
Sozialwesen	Sozialarbeit				45				140	240		40	40		120		40										30							50		
	Sozialpädagogik				45				120	150		80	40		90		80									30							75			
Sozialwissenschaften*)											50																								30	
Ernährung und Hauswirtschaft																				180						60										

*) Integrierter Studiengang

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.